

## Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

- Inanspruchnahme nur für Personen mit einem Geburtsdatum vor dem 01.01.1952 möglich.
- Nach Vollendung des 58. Lebensjahres und sechs Monaten muss mindestens ein Jahr Arbeitslosigkeit vorliegen.
- In den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente müssen mindestens 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten zur RV vorliegen → die 10-jahres-Frist verlängert sich hierbei um Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.
- Die Wartezeit beträgt 15 Jahre mit Beitragszeiten und Arbeitslosigkeit muss bei renteneintritt vorliegen.
- Ab 1950 geborene können diese Rente erst 2013 ff. in Anspruch nehmen. = **Derzeit zu prüfende Jahrgänge sind 1947 bis 1949, da hier ein Renteneintritt in 2012 möglich ist.**

Bei der Überprüfung der Fälle ist ein erstes Augenmerk auf die Wartezeit zu legen. Da diese 15 Jahre Beitragszeiten sein müssen, dürften Spätaussiedler und „andere Einwanderer“ diese Wartezeit nicht erfüllen können, da Anrechnungszeiten nur fristverlängernde Zeiten sind.

### Unbedingt beachten → § 428 SGB III

Personen, die diese geltende Regelung in Anspruch genommen haben sich verpflichtet eine Altersrente zum frühesten Zeitpunkt ohne Abschläge zu beantragen. Das bedeutet, dass hier keine Aufforderung eine Rente vor dem Beginn der abschlagsfreien Regelaltersrente zu beantragen erstellt werden darf.

## **Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Grad SchwB mind. 50)**

- Die Wartezeit beträgt 35 Jahre. Auf diese 35-Jahre-Frist werden alle rentenrechtlichen Zeiten, also auch Anrechnungszeiten, angerechnet.
- Eine Inanspruchnahme ist für die jetzt in Frage kommenden Personen prinzipiell mindestens ab 62 Jahre möglich.
- Eine Inanspruchnahme ab 60+x ist möglich

Bei der Überprüfung der Fälle ist ein erstes Augenmerk auf die Wartezeit zu legen. Diese 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten dürften Spätaussiedler und „andere Einwanderer“ nicht erfüllen können.

### **Unbedingt beachten → § 428 SGB III**

Personen, die diese geltende Regelung in Anspruch genommen haben sich verpflichtet eine Altersrente zum frühesten Zeitpunkt ohne Abschläge zu beantragen. Die schwerbehinderten können die Rente ab Geburtsjahr 1952 in Stufen mit Beginn nach dem 63. Lebensjahr+x abschlagsfrei in Anspruch nehmen.

**Hier sind alle bereits 59 Jahre alten Schw.-Behinderten zu prüfen und aufzufordern eine Bescheinigung des Rententrägers über den möglichen Renteneintritt mit und ohne Abschläge vorzulegen.**

## **Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlag ab 63 Jahre**

- Die Wartezeit beträgt 35 Jahre. Auf die Wartezeit werden alle rentenrechtlichen Zeiten **auch Anrechnungszeiten** angerechnet.

Für die Wartezeit von 35 Jahren werden Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug angerechnet. Bei Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden nur solche Zeiten berücksichtigt wo sich eine lückenlose Verbindung zu einem früheren Arbeitsverhältnis herstellen lässt. Also es darf kein Monat Lücke dazwischen sein.

Bei der Überprüfung der Fälle ist ein erstes Augenmerk auf die Wartezeit zu legen. Diese 35 Jahre Beitrags- und Berücksichtigungszeiten mit Anrechnungszeiten dürften Spätaussiedler und „andere Einwanderer“ nicht erfüllen können.

### **Unbedingt beachten → § 428 SGB III**

Personen, die diese geltende Regelung in Anspruch genommen haben sich verpflichtet eine Altersrente zum frühesten Zeitpunkt ohne Abschläge zu beantragen. Das bedeutet, dass hier keine Aufforderung eine Rente vor dem Beginn der abschlagsfreien Regelaltersrente zu beantragen erstellt werden darf.

## Altersrente für Frauen (Abschlagsrente)

- Anspruch haben nur Frauen, die vor dem 01.01.1952 geboren wurden.
  - Die Wartezeit beträgt 15 Jahre.
  - nach Vollendung des 40. Lebensjahres müssen mehr als zehn Jahre Pflichtversicherungsbeiträge für eine versicherungspflichtige Arbeitnehmertätigkeit oder selbständige Tätigkeit vorliegen.
- ⇒ 1. Dieses Jahr 60 Jahre gewordene oder noch werdende Frauen können diese Rente nicht mehr in Anspruch nehmen.
- ⇒ 2. Seit dem 40. Lebensjahr mindestens 10 Jahre+x arbeitslose Frauen haben keinen Zugang mehr zu dieser Rente.
- ⇒ 3. Spätaussiedlerinnen usw. dürften die Wartezeit nicht erfüllen können.

### Unbedingt beachten → § 428 SGB III

Personen, die diese geltende Regelung in Anspruch genommen haben sich verpflichtet eine Altersrente zum frühesten Zeitpunkt ohne Abschläge zu beantragen. Das bedeutet, dass hier keine Aufforderung eine Rente vor dem Beginn der abschlagsfreien Regelaltersrente zu beantragen erstellt werden darf.

### **Nachtrag:**

Mit Rentenansprüchen für Bergleute und/oder langjährig unter Tage Beschäftigten brauchen wir uns nicht befassen, da diese nicht unsere Kunden sind / waren.